

***Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der  
Evangelisch - Lutherischen Kirchengemeinde  
H O H E N S T E I N***

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Evangelischen Lutherischen Kirche i. V. m. § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev. – Luth. Kirchengemeinde Hohenstein in der Sitzung am 06.04.2006 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Hohenstein und seiner Einrichtung sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt werden.
- 2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- 2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- 4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## § 4

### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- 1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- 2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- 3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5

### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6

### **Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)**

1. Reihengrabstätte
  - a) Särge über 1,20 m für 25 Jahre €250,00
  - b) Särge bis 1,20 m für 15 Jahre €120,00
2. Wahlgrabstätten  
für 25 Jahre – je Grabbreite (€22,00 x 25 Jahre) €550,00
3. Urnenreihengrabstätte  
für 20 Jahre – je Grabbreite €150,00
4. Überlassung von Nebenland für die Dauer der Nutzungszeit  
je qm und Jahr – nach Vereinbarung
5. Wiedererwerb von Nutzungsrechten  
für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung)  
wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2. berechnet.

## **II. Verwaltungsgebühren**

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofsordnung € 11,00
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter € 11,00
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit
  - a) Grabmal bis 110 cm Breite oder Höhe € 35,00
  - b) Grabmal über 110 cm Breite oder Höhe € 65,00
4. Für die Zusätzlich Beisetzung einer Urne oder eines Kleinkindersarges in eine Wahlgrabstätte €100,00

## **III. Gebühren für die Beisetzung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden

- a. für Särge bis 120 cm Länge € 150,00
- b. für Särge über 120 cm Länge € 250,00
- c. für Urnen € 100,00

## **IV. Sonstige Gebühren**

1. Pauschale Kostenerstattung für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören. €120,00
2. Gebühr für das Abräumen einer Grabbreite nach Ende oder Rückgabe des Nutzungsrechtes € 75,00

## **V. Gebühren für Ausgrabungen**

1. Für die Ausgrabung einer Leiche €1.200,00
2. Für die Ausgrabung einer Asche € 200,00

## **VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Zurzeit ausgesetzt

### **§ 7**

#### **Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung, am 01.07.2006, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.06.1997 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Oldenburg/H. vom 19.05.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

---

23758 Hohenstein, den 06.04.2006

Ev. - Luth. Kirchengemeinde Hohenstein  
- Der Kirchenvorstand -

LS

---

gez. Pastor Voß  
-Vorsitzender-

---

gez. Gräfin Platen  
- weiteres Mitglied-

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde in der Zeit vom 28.05.2006 bis 30.06.2006 nach vorherigem Hinweis in den Lübecker Nachrichten vom 23.05.2006 in der Kirche Hohenstein öffentlich ausgehängt.

LS

---

gez. Pastor Voß  
-Vorsitzender-

---

gez. Gräfin Platen  
- weiteres Mitglied-

Kirchenaufsichtliche Genehmigung:

gez. Propst Dr. Kramer